

Lösungshinweise Fall 8 - Brandstiftungsdelikte

1. Tatkomplex: Die Industriehalle

Strafbarkeit des A

I. Strafbarkeit des A gem. § 306a I StGB

A könnte sich wegen schwerer Brandstiftung gem. § 306a I StGB strafbar gemacht haben, indem er die Industriehalle anzündete.

1. Tatbestand

a) Objektiv: In-Brand-Setzen eines Gebäudes, das der Wohnung von Menschen dient

In Betracht kommt das In-Brand-Setzen eines **Gebäudes, das der Wohnung von Menschen dient**, § 306a I Nr. 1 StGB. Bei der Unterkunft in der alten Industriehalle könnte es sich um eine Wohnung handeln. Das steht nicht schon deshalb in Zweifel, weil der (potenzielle) Eigentümer der Halle diese sicher nicht Wohnzwecken gewidmet hat. Es kommt allein darauf an, ob die Räumlichkeit *tatsächlich* Wohnzwecken dient, mithin von Menschen als Ort privater Lebensführung genutzt wird.¹ Das ergibt sich aus dem Telos: Es geht um den Schutz von Leib und Leben von Menschen. Die Halle wird seit Jahren von Menschen tatsächlich als Lebensmittelpunkt genutzt, sodass sie Wohnzwecken dient.

Der Einbeziehung steht auch nicht entgegen, dass nur ein kleiner Teil der Halle als Wohnung dient. Man könnte zwar überlegen, ob sich ein ähnliches Problem stellt wie bei gemischt genutzten Gebäuden, mithin solchen, die sowohl gewerblichen Zwecken als auch Wohnzwecken dienen. Dort ist umstritten, ob der Tatbestand des § 306a I Nr. 1 StGB auch erfüllt, die Tat also vollendet ist, wenn lediglich der gewerbliche Teil in Brand gesetzt wird. Hier wird zwar kein Teil gewerblich genutzt, doch wird der Großteil der Halle schlicht *nicht* genutzt, während ein kleiner Teil Wohnzwecken dient.

Die Frage ist hier aber schon deshalb nicht relevant, weil die *gesamte Halle* in Brand gesetzt, d.h. diese derart vom Feuer erfasst wurde, dass es selbstständig weiterbrannte.²

b) Subjektiv

Fraglich ist, ob A auch vorsätzlich (§ 15 StGB) handelte. Sie wollte die Halle lediglich an einer Seite brennen sehen, weit weg von den darin lebenden Menschen. Insofern könnte es hier nun doch auf das soeben angesprochene Problem ankommen. Geht man hier von einem gemischt genutzten Gebäude aus, könnte man darauf abstellen, dass auch tatsächlich der Wohnzwecken dienende Bereich brennen müsste. Insoweit hätte A nicht vorsätzlich gehandelt. Überwiegend wird aber davon ausgegangen, dass es genügt, wenn das Übergreifen auf den Wohnbereich nicht auszuschließen ist.³ Dafür spricht die Deliktsstruktur des § 306a Abs. 1 StGB: Es handelt sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt mit Blick

¹ Fischer StGB, 69. Aufl. 2022, § 306a Rn. 4; BeckOK StGB/von Heintschel-Heinegg, 55. Ed. 2022, § 306a Rn. 7.

² Wessels/Hettinger/Engländer Strafrecht BT 1, 45. Aufl. 2021, Rn. 948.

³ Zu dieser Definition siehe etwa BGH NStZ-RR 2010, 279; ebenso etwa Fischer StGB § 306a Rn. 5a; Wessels/Hettinger/Engländer Strafrecht BT 1, 45. Aufl. 2021, Rn. 958.

auf Leib und Leben von Menschen. Eine solche abstrakte Gefahr besteht aber bereits dann, wenn das Feuer sich entsprechend ausbreiten *kann*.⁴

Hier ist außerdem bereits fraglich, ob ein gemischt genutztes oder jedenfalls vergleichbares Gebäude vorliegt. Dafür spricht zwar, dass die Halle mit 100m Länge sehr groß ist. Andererseits handelt es sich aber nicht um abgetrennte Einheiten, von denen die einen zum Wohnen, die anderen weiteren Zwecken tatsächlich zu dienen bestimmt sind. Es handelt sich um *eine* Halle, in der sich auch die Unterkünfte befinden. Es geht also nicht um die Gefahr, dass das Feuer eine weitere Einheit erfassen könnte, sondern dass es sich schlicht innerhalb derselben Einheit ausbreitet. Diese Gefahr besteht von vornherein und kann auch von A – wie der Fall zeigt – nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das Telos des § 306a I StGB, die Pönalisierung von Verhaltensweisen, die eine besondere Gefahr für Leib und Leben begründen können, ist damit einschlägig. Daher reicht der von A intendierte Erfolg – das Inbrandsetzen nur eines Teils der Halle – für den objektiven Tatbestand. Im subjektiven genügt es somit auch, dass A nur insoweit vorsätzlich handelte.

Hinweis: Gewiss hätte man diese Frage auch im objektiven Tatbestand klären können. Dort hat sie aber nicht unmittelbar eine Rolle gespielt, da ohnehin die ganze Halle brannte und damit auch der Wohnzwecken dienende Bereich. B hatte aber nur Vorsatz hinsichtlich eines kleinen Teils in 100m Entfernung. Daher wird die Frage erst im subjektiven Tatbestand relevant.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Ergebnis: A hat sich wegen schwerer Brandstiftung gem. § 306a I Nr. 1 StGB strafbar gemacht. Eine Strafbarkeit nach § 306 I StGB tritt als subsidiär zurück.

II. Strafbarkeit des A gem. § 306a II StGB

Ferner könnte sich A wegen schwerer Brandstiftung gem. § 306a II StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiv (+)

A hat jedenfalls ein Gebäude i.S.d. § 306 I Nr. 1 StGB in Brand gesetzt. Dadurch hat er auch eine konkrete Gefahr für die Gesundheit von Menschen geschaffen. Ein tatbestandsspezifischer Gefahrezusammenhang besteht ebenfalls.

b) Subjektiv

⁴ Wessels/Hettinger/Engländer Strafrecht BT 1, 45. Aufl. 2021, Rn. 958.

Fraglich ist allerdings, ob A auch vorsätzlich handelte. Die konkrete Gefahr für die Gesundheit eines anderen Menschen ist ein objektives Tatbestandsmerkmal, auf das sich gem. § 15 StGB auch der Vorsatz beziehen muss. A hat nicht damit gerechnet, dass sich das Feuer derart ausbreiten würde. Sie wollte niemandem schaden. Dass er das als Feuerwehrmann hätte wissen müssen, begründet allenfalls einen Fahrlässigkeitsvorwurf. Sie handelte daher nicht vorsätzlich.

2. Ergebnis: A hat sich daher nicht gem. § 306a II StGB strafbar gemacht.

III. Strafbarkeit des A gem. § 306c StGB

1. Tatbestand

a) Straftat nach §§ 306–306b StGB (+), siehe soeben.

b) Mit dem Tod der O ist auch die von § 306c StGB vorausgesetzte schwere Folge eingetreten.

c) (P): Darüber hinaus müsste ein tatbestandsspezifischer Gefahrezusammenhang vorliegen. Dies folgt aus dem Wortlaut „und dadurch“. Ein solcher setzt voraus, dass der Tod gerade auf die der Brandstiftung innewohnende Gefahr zurückgeht und durch diese in unmittelbarem zeitlichem und räumlichem Zusammenhang verursacht wird.⁵ Dies ist nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil O erst Wochen später verstarb, denn verursacht wurde der Tod jedenfalls durch die Vergiftung.

Zweifeln könnte man aber deshalb, weil mit einer Vergiftung infolge des Brennens einer altlastenverseuchten Halle womöglich nicht zu rechnen war. Es geht hier nicht um eine „klassische“ Rauchvergiftung, die bei annähernd jedem größeren Brand einzutreten droht. Wenn aber eine alte Industriehalle in Brand gesetzt wird, liegt es nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung, dass sich dort Altlasten befinden und dass diese im Falle des Brennens auch mit erheblichen Gesundheits-, ja Lebensgefahren verbunden sind. Die Herbeiführung durch die freiwerdenden Gase genügt demnach.⁶

d) A müsste insoweit aber auch ein Leichtfertigkeitvorwurf gemacht werden. § 306c StGB verlangt (anders als manch andere Erfolgsqualifikationstatbestände, vgl. § 18 StGB) nicht bloß fahrlässiges, sondern mindestens leichtfertiges Handeln mit Blick auf den Eintritt des Erfolges. Hierfür müsste A die sich ihm aufdrängende Möglichkeit eines tödlichen Verlaufs aus besonderem Leichtsinn oder besonderer Gleichgültigkeit außer Acht gelassen haben.⁷ A ist Feuerwehrmann und hat so bereits entsprechende Erfahrungen. Er hätte um die Gefahr der Altlasten wissen müssen und dass diese in Kombination mit einer brennenden Halle eine Gefahr für das Leben von Menschen darstellen können. Das begründet einen besonders schwerwiegenden Sorgfaltsverstoß. Er handelte daher leichtfertig.

⁵ Fischer StGB § 306c Rn. 3.

⁶ Vgl. Fischer StGB § 306c Rn. 3.

⁷ BGH NSTZ-RR 2010, 178; BeckOK StGB/von Heintschel-Heinegg § 306c Rn. 11.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Ergebnis: A hat sich somit auch gem. § 306c StGB strafbar gemacht.

IV. Strafbarkeit des A gem. § 306b I StGB (+)

A hat sich außerdem wegen besonders schwerer Brandstiftung gem. § 306b I StGB strafbar gemacht. Eine Brandstiftung nach §§ 306 I, 306a I StGB ist gegeben (s.o.). Auch die Voraussetzungen der Erfolgsqualifikation liegen vor: Bevor O gestorben ist, war bei ihr mit dem schweren Lungenschaden eine schwere Gesundheitsschädigung gegeben, die gerade auf die spezifische Gefahr der Brandstiftung an einer alten Industriehalle zurückgeht (vgl. soeben). Die gem. § 18 StGB erforderliche Fahrlässigkeit bezüglich des Eintritts einer schweren Gesundheitsschädigung ist ebenfalls gegeben, immerhin liegt sogar Leichtfertigkeit bezüglich des Todes vor.

V. Strafbarkeit des A gem. § 306b II Nr. 1 StGB (-)

Eine Strafbarkeit gem. § 306b II Nr. 1 StGB scheidet aber aus. Zwar wurde jedenfalls O in konkrete Todesgefahr gebracht. Allerdings ist die konkrete Gefahr hier objektives Tatbestandsmerkmal, muss also gem. § 15 StGB vom Vorsatz umfasst sein. A handelte aber lediglich fahrlässig (leichtfertig) und hat niemanden schädigen, geschweige denn in Lebensgefahr bringen wollen.

Hinweis: Wie sich hier zeigt, kodifiziert § 306b I anders als § 306b II StGB eine Erfolgsqualifikation. Bei § 306b I StGB genügt daher hinsichtlich der schweren Gesundheitsschädigung Fahrlässigkeit (§ 18 StGB), während die konkrete Gefahr bei § 306b II Nr. 1 StGB vom Vorsatz erfasst sein muss.

VI. Strafbarkeit des A gem. § 306d I StGB (+)

A hat den objektiven Tatbestand des § 306a II StGB erfüllt, aber nicht vorsätzlich bezüglich der Gesundheitsgefährdung gehandelt. Das leichtfertige Handeln bezüglich des Todes eines Menschen begründet jedoch auch ein fahrlässiges Handeln mit Blick auf eine konkrete Gesundheitsgefahr.

VII. Strafbarkeit des A gem. § 305 I StGB (+)

VIII. Strafbarkeit des A gem. § 222 StGB (+)

IX. Strafbarkeit des A gem. § 123 I StGB (+)

Als A den Zaun überstieg, ist er zudem in das befriedete Besitztum des Berechtigten der Industriehalle eingedrungen und hat sich so wegen Hausfriedensbruchs gem. § 123 I StGB strafbar gemacht.

X. Konkurrenzen bei A

§ 306 I StGB tritt hinter § 306a I, II StGB zurück.

Eine Strafbarkeit gem. § 306a I, II StGB tritt wiederum hinter derjenigen nach § 306c StGB zurück.⁸

⁸ Vgl. BGH NStZ-RR 2000, 209; Fischer StGB § 306c Rn. 7; BeckOK StGB/von Heintschel-Heinegg § 306a Rn. 31.

§ 306b I StGB wird ebenfalls von § 306c StGB verdrängt.

§ 306d I StGB tritt hinter die vorsätzlich begangenen Brandstiftungsdelikte zurück.

§ 305 I StGB tritt hinter die Brandstiftungsdelikte zurück.⁹

§ 222 StGB wird von § 306c StGB verdrängt.¹⁰

§ 123 StGB wurde in Tatmehrheit (§ 53 I StGB) zur Brandstiftung gem. § 306c StGB verwirklicht.

⁹ Lackner/Kühl/Heger StGB/Heger, 30. Aufl. 2023, § 305 Rn. 5.

¹⁰ Vgl. Fischer StGB § 306d Rn. 7.

2. Tatkomplex: Die Waldhütte

A. Strafbarkeit von B

I. Strafbarkeit der B gem. § 306 I Nr. 1 Alt. 2 StGB

1. Tatbestand (+) B hat eine fremde Hütte in Brand gesetzt.

2. Rechtswidrigkeit

Sie könnte allerdings wegen einer Einwilligung des Eigentümers (C) gerechtfertigt sein. C hat zum Ausdruck gebracht, damit einverstanden zu sein. An seiner Einwilligungsfähigkeit bestehen keine Zweifel. Darüber hinaus müsste es sich aber um ein disponibles Rechtsgut handeln. Die Systematik scheint dem entgegenzustehen: § 306 StGB steht im 28. Abschnitt des StGB „Gemeingefährliche Straftaten“. Daher könnte man überlegen, ob die Norm ein Kollektivrechtsgut schützt, das der Disposition eines Einzelnen entzogen ist. § 306 StGB verlangt allerdings als einziger Tatbestand der Brandstiftungsdelikte ein „fremdes“ Tatobjekt. Es geht hier also tatsächlich um den Schutz fremden Eigentums; es handelt sich um einen Spezialfall der Sachbeschädigung. Das Eigentum wiederum ist ein disponibles Rechtsgut, so dass der Einwilligung unstreitig rechtfertigende Wirkung zukommt.¹¹

3. Ergebnis: B hat sich nicht wegen Brandstiftung gem. § 306 I Nr. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit der B gem. § 303 I / § 305 I StGB (jeweils [-])

Eine Strafbarkeit gem. § 303 I und § 305 I StGB scheidet jeweils ebenfalls an der Rechtfertigung.

III. Strafbarkeit der B gem. § 306a I Nr. 3 StGB

B könnte sich aber wegen schwerer Brandstiftung gem. § 306a I Nr. 3 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Die Hütte ist eine Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient.

b) Diese hat B auch in Brand gesetzt. Dies müsste zu einer Zeit geschehen sein, in der sich dort Menschen aufzuhalten pflegen. Entsprechend der Natur des § 306a I StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt im Hinblick auf Leib und Leben von Menschen müssen sich dort zum Tatzeitpunkt keine Menschen aufhalten.¹² Allerdings muss die Tat zu einer Zeit begangen werden, in der dies typischerweise der Fall ist. Hier suchen regelmäßig Jugendliche samstagsabends die Hütte auf, um zu feiern. Dass dies erkennbar dem Willen des Eigentümers widerspricht, spielt keine Rolle. Auch hier zeigt sich die Natur des § 306a I

¹¹ Zum Ganzen BGH NJW 2003, 1824; Fischer StGB § 306 Rn. 20.

¹² BeckOK StGB/von Heintschel/Heinegg § 306a Rn. 11; Schönke/Schröder StGB/Heine/Bosch, 30. Aufl. 2019, § 306a Rn. 8.

StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt. Es kommt lediglich darauf an, ob sich in der Tatzeit dort *tatsächlich typischerweise* Menschen aufhalten.¹³ B hat die Hütte an einem Samstagabend angezündet, also zu einer Zeit, in der dies der Fall ist.

c) Teleologische Reduktion

(P): In Betracht kommt allerdings eine teleologische Reduktion des Tatbestandes, weil B sich vor dem Anzünden versichert hat, dass sich niemand in der Hütte aufhält.

Hinweis: Dieses Problem ist ein „Klassiker“ im Kontext der Brandstiftungsdelikte. Die Frage stellt sich allerdings nicht nur hier, sondern kann auch im Rahmen anderer abstrakter Gefährdungsdelikte relevant werden. Einige abstrakte Gefährdungsdelikte (wie § 306a I oder § 316 StGB) pönalisieren Verhaltensweisen, die derart gefährlich für bestimmte Rechtsgüter sind, dass der Gesetzgeber bereits die Entstehung einer konkreten Gefahr verhindern möchte. Er betreibt hier „Rechtsgüterschutz durch Zufallsbeherrschung“.¹⁴ Bei anderen herkömmlich als „abstrakte Gefährdungsdelikte“ bezeichneten Delikten ist das anders: Etwa § 324 StGB pönalisiert mit der Gewässerunreinigung ein Verhalten, das für sich genommen nicht, sondern i.d.R. erst dann gefährlich wird, wenn es in großer Zahl vorgenommen wird; hier redet man deshalb auch von einem „Kumulationstatbestand“.¹⁵ Soweit es aber – wie eben bei § 306a oder § 316 StGB – um Verhalten geht, das für sich genommen typischerweise bereits einen Schaden herbeiführen kann, stellt sich die Frage, wie damit umzugehen ist, wenn der Eintritt dieses „gefährlichen Zufalls“ im Einzelfall einmal ausgeschlossen ist.

Für eine teleologische Reduktion wäre erforderlich, dass die Norm einen Sachverhalt erfasst, die ihrem Telos widerspricht.¹⁶ Vor Art. 103 II GG wäre dies jedenfalls kein Problem, da es sich um eine täterbegünstigende Einschränkung handeln würde.

Hinweis: Es ist immer souverän, bei solchen Fragen wie einer – im Strafrecht natürlich nur täterbegünstigenden – teleologischen Reduktion oder Analogie die methodischen Voraussetzungen aufzuzeigen. Außerdem sollte man die Auslegungsmethoden (Wortlaut, Telos, Systematik) verwenden und benennen. So zeigt man, dass man mit dem juristischen „Handwerkszeug“ umgehen kann.

Teilweise wird von einer teleologischen Reduktion abgesehen.¹⁷ Es handele sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, bei dem der Gesetzgeber im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative eine abstrakte Gefahrenprognose vorgenommen und sich dabei gerade gegen das Erfordernis einer konkreten Gefährlichkeit entschieden habe. Außerdem könne selbst bei kleinen, mit einem Blick überschaubaren Räumlichkeiten nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Brand unkontrolliert ausbreitet und so eine erhebliche Gefahr für eine nicht bestimmbare Anzahl von Menschen darstellt.¹⁸

Andere wollen dann nicht bestrafen, wenn die vom Gesetzgeber abstrakt als gefährlich eingestufte Handlung im Einzelfall für das Rechtsgut gerade nicht gefährlich werden kann.¹⁹ Dafür spreche der

¹³ Schönke/Schröder StGB/Heine/Bosch § 306a Rn. 8; MüKo StGB/Radtke § 306a Rn. 26.

¹⁴ Hefendehl, Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht (2002), S. 157.

¹⁵ Grundlegend Kuhlen GA 1986, 389 (insb. 399 ff.).

¹⁶ Wank Juristische Methodenlehre, 1. Aufl. 2019, § 15 Rn. 132.

¹⁷ MüKo StGB/Radtke § 306a Rn. 46.

¹⁸ MüKo StGB/Radtke § 306a Rn. 46.

¹⁹ BGH NJW 1975, 1369; Wessels/Hettinger/Engländer Strafrecht BT 1 Rn. 963; Schönke/Schröder/Heine/Bosch StGB § 306a Rn. 2; Matt/Renzikowski StGB/Dietmeier, 2. Aufl. 2020, § 306a Rn. 3.

hohe Strafraumen (Verbrechen!) und in Anbetracht dessen das Schuldprinzip. Die Strafe sei nicht schuldangemessen, wenn jede Gefahr für Menschen ausgeschlossen wurde.

Gegen erstere Ansicht spricht, dass sie Fälle gleichbehandelt, unabhängig davon, ob immerhin die abstrakte Möglichkeit eines Schadenseintritts besteht oder nicht. Zwar ist es richtig, dass der Gesetzgeber bereits eine abstrakte Gefahrenprognose vorgenommen und somit eine Vermutung für die Gefährlichkeit der Handlung aufgestellt hat. Diese Erkenntnis besagt aber nichts darüber, ob jene Vermutung im Einzelfall eben widerlegt werden kann. Es fehlt in solchen Fällen sowohl am „Erfolgsunwert“ (Ausbleiben der [abstrakten] Gefahr) als auch am – bei abstrakten Gefährungsdelikten im Vordergrund stehenden – Handlungsunwert, da der Täter ja gerade eine Gefahr vermeiden möchte.

Stets eine Prognose vorzunehmen, ob ein Schaden hätte eintreten können oder nicht, würde allerdings den Charakter als abstraktes Gefährungsdelikt verkennen. Als überzeugend erweist sich daher, eine teleologische Reduktion in Betracht zu ziehen, an eine solche aber hohe Anforderungen zu stellen. Diesen Weg gehen auch Rechtsprechung und herrschende Lehre.²⁰ Der Tatbestand ist in engen Ausnahmefällen zu verneinen, wenn ein Schaden mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Dies kann nur bei kleinen, überschaubaren Räumlichkeiten und auch dort nur dann angenommen werden, wenn sich der Täter durch lückenlose Maßnahmen vergewissert hat, dass sich niemand darin aufhält. Das entspricht auch einer historischen Auslegung: Der Gesetzgeber hat diese Rechtsprechung ausdrücklich gebilligt; er hat allein deshalb auf eine einschränkende Klausel verzichtet.²¹

Die besagten Voraussetzungen sind hier auch erfüllt: Die Hütte besteht nur aus einem Raum und B hat selbst jeden Winkel abgesucht und sich vergewissert, dass sich dort niemand aufhält. Der Tatbestand ist daher teleologisch zu reduzieren – a.A. vertretbar.

Hinweis: Sieht man das anders, wäre der Vorsatz zu verneinen. Nach § 306a I Nr. 3 StGB muss die dem Aufenthalt von Menschen dienende Räumlichkeit zu einer Zeit angezündet werden, in der sich dort Menschen aufzuhalten pflegen. Als Teil des objektiven Tatbestandes, muss sich hierauf der Vorsatz (§ 15 StGB) beziehen. B ging nach der entsprechenden Aussage des C davon aus, die Hütte werde nur ab und zu von C genutzt, der ja auf keinen Fall an dem Abend dort war, von den Jugendlichen wusste sie nichts. Sie ging daher nicht davon aus, die Hütte zu einer Zeit anzuzünden, zu der sich in ihr Menschen aufzuhalten pflegen und handelte insoweit nicht vorsätzlich.

2. Ergebnis: B hat sich nicht gem. § 306a I Nr. 3 StGB strafbar gemacht.

Hinweis: In Betracht kommt noch eine Strafbarkeit der B wegen Beihilfe an einem Betrug des C gegenüber dessen Versicherung. Es ist aber sinnvoll, insoweit erst einmal den C und dort die entsprechende Haupttat zu prüfen und sich dann um die Frage einer Beteiligung der B zu kümmern.

§ 265 StGB war nicht zu prüfen. B hätte diesen nicht erfüllt. Zwar hat sie die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit der Hütte als versicherte Sache vollständig aufgehoben, diese also zerstört.²² Sie handelte aber nicht in der Absicht, sich oder einem Dritten Leistungen aus der Versicherung zu verschaffen (Wortlaut:

²⁰ BGH NJW 1975, 1369; *Wessels/Hettinger/Engländer* Strafrecht BT 1 Rn. 963; *Schönke/Schröder/Heine/Bosch* StGB § 306a Rn. 2; *Matt/Renzikowski StGB/Dietmeier* § 306a Rn. 3

²¹ BT-Drs. 13/8587, S. 47.

²² Zu dieser Definition der Zerstörung etwa *BeckOK StGB/Wittig* § 265 Rn. 6 i.V.m. *BeckOK StGB/Weidemann* § 303 Rn. 16; *MüKo StGB/Kasiske* § 265 Rn. 16 i.V.m. *MüKo StGB/Wieck-Noodt* § 303 Rn. 37.

„um ... zu“). B selbst sollte keinen Teil der Versicherungssumme erhalten. Es hätte ihr daher gerade darauf ankommen müssen, dass dem C infolge der Zerstörung Leistungen aus der Versicherung zukommen.²³ Das ist nicht der Fall. B ging es allein darum, den Brand wieder zu löschen. Ob C auch das Geld aus der Brandschutzversicherung erhält, war für sie kein bestimmendes Motiv.

B. Strafbarkeit von C

Hinweis: § 263 StGB kann für die folgende Prüfung relevant werden. Daher wird dessen Prüfung vorangestellt, obwohl es sich bei den Brandstiftungsdelikten um schwerere Delikte handelt.

§ 265 StGB war nicht zu prüfen. Da B bezüglich der Zerstörung ohne die insoweit erforderliche Absicht handelte (s. soeben), wäre bei C an eine mittelbare Täterschaft wegen eines absichtslos handelnden Werkzeugs zu denken. Inwiefern eine solche möglich ist, ist umstritten.²⁴

I. Strafbarkeit des C gem. § 263 I, III 1, 2 Nr. 2, Nr. 5 StGB

C könnte sich wegen Betrugs in einem besonders schweren Fall gem. § 263 I, III 1, 2 Nr. 5 StGB strafbar gemacht haben, indem er bei der Versicherung den vermeintlichen Anspruch geltend machte.

1. Tatbestand

a) Objektiv

C müsste die Versicherung getäuscht haben. Er hat der B nicht nur gestattet, den Versicherungsfall herbeizuführen, sondern aktiv darauf hingewirkt, dass diese die Hütte nicht sofort wieder löscht und damit den konkreten Versicherungsfall selbst herbeigeführt.²⁵ Gem. § 81 I VVG ist der Versicherer in einem solchen Fall nicht zur Leistung verpflichtet. Die entsprechend normativ vorstrukturierte Erwartungshaltung aufseiten der Versicherung geht daher dahin, dass der Versicherungsfall nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde. Indem C die Leistung forderte, hat er folglich konkludent behauptet, dass ein zur Leistung berechtigender Versicherungsfall vorliege, er diesen also nicht vorsätzlich herbeigeführt habe. Da dies nicht der Wahrheit entspricht, hat C getäuscht.

Auch ein Irrtum, eine Vermögensverfügung und ein Vermögensschaden sind gegeben.

b) Subjektiv: Vorsatz, Bereicherungsabsicht (+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Besonders schwerer Fall, § 263 III 1, 2 Nr. 5 StGB (+)

Es liegt ein besonders schwerer Fall gem. § 263 III 1, 2 Nr. 2, Nr. 5 StGB vor. C hat die Versicherung um 60.000 € erleichtert, was einen Vermögensverlust großen Ausmaßes darstellt (Grenze bei ca. 50.000 €)²⁶.

²³ MüKo StGB/Kasiske § 265 Rn. 23.

²⁴ Siehe hierzu etwa MüKo StGB/Joecks/Scheinfeld § 25 Rn. 80 ff.

²⁵ Es genügt für § 81 I VVG sogar, dass der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall *mit* herbeigeführt hat, Prölss/Martin VVG/Armbrüster, 31. Aufl. 2021, § 81 Rn. 18. Das ist hier jedenfalls gegeben.

²⁶ Vgl. BGH NJW 2004, 169: „Ein Vermögensverlust [...] ist jedenfalls dann nicht von „großem Ausmaß“, wenn er den Wert von 50000 Euro nicht erreicht.“

Auch hat C i.S.d. § 263 III 1, 2 Nr. 5 StGB einen Versicherungsfall vorgetäuscht, nachdem B unter Einwirkung des C eine Sache von bedeutendem Wert durch Brandlegung zerstört hat.²⁷

3. Ergebnis: C hat sich folglich wegen Betrugs in einem besonders schweren Fall gem. § 263 I, III 1, 2 Nr. 2, Nr. 5 StGB strafbar gemacht. Trotz Verwirklichung mehrerer Regelbeispiele handelt es sich nur um einen Betrug in einem besonders schweren Fall.

II. Strafbarkeit des C gem. §§ 306a I Nr. 3, 306b II Nr. 2, 25 I Alt. 2 StGB

Eine Strafbarkeit wegen besonders schwerer Brandstiftung in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 306a I Nr. 3, 306b II Nr. 2, 25 I Alt. 2 StGB scheidet schon an fehlender Tatherrschaft. In Betracht käme allein eine solche kraft überlegenen Wissens, immerhin hat C der B nichts von den Jugendlichen erzählt. Das ist aber irrelevant: § 306a I Nr. 3 StGB ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt, sodass es auf die Jugendlichen gar nicht ankommt. Den potenziellen Defekt im objektiven Tatbestand (wegen der teleologischen Reduktion) hat C nicht „beherrscht“. Auf die Idee, genau zu kontrollieren, kam B allein, sodass C auch diesbezüglich keine Tatherrschaft hatte. Im Gegenteil: Er wollte dies sogar verhindern.

Hinweis: Eine versuchte mittelbare Täterschaft scheidet ebenfalls. C hatte auch keinen Tatentschluss bezüglich einer Tatherrschaft. In Cs Vorstellung würde B nicht kontrollieren, ob sich jemand in der Hütte befindet, sodass sie mangels teleologischer Reduktion voll verantwortlich den Tatbestand des § 306a I Nr. 3 StGB verwirklicht hätte.

III. Strafbarkeit des C gem. §§ 306a I Nr. 3, 306b II Nr. 2, 27 I StGB (-)

Eine Beihilfe zu einer besonders schweren Brandstiftung gem. §§ 306a I Nr. 3, 306b II Nr. 2, 27 I StGB scheidet schon an der fehlenden Haupttat. Selbiges gilt für eine Anstiftung gem. § 26 StGB.

Hinweis: Das mag zunächst verwundern. Denn B hat sich nur wegen der hier befürworteten teleologischen Reduktion des § 306a I Nr. 3 StGB nicht entsprechend strafbar gemacht, während die hierfür sprechenden Argumente für C allesamt nicht zutreffen. C nahm sogar in Kauf, dass sich in der Hütte ein Mensch befindet und hat mit der Lüge gegenüber B, es werde dort sicher niemand sein, sogar die Gefahr eines entsprechenden Schadens noch erhöht. Da die §§ 26, 27 I StGB aber eine vorsätzliche und rechtswidrig begangene Haupttat verlangen, wäre die Annahme einer solchen Strafbarkeit wegen Verstoßes gegen Art. 103 II GG verfassungswidrig.

Wer sich bei der teleologischen Reduktion anders entscheidet, musste den Vorsatz verneinen (s.o.), sodass auch in diesem Fall keine teilnahmefähige Haupttat vorliegen würde.

IV. Strafbarkeit des C gem. §§ 306a I Nr. 3, 306b II Nr. 2, 30 I StGB

In Betracht kommt allerdings eine versuchte Anstiftung zur besonders schweren Brandstiftung gem. §§ 306a I Nr. 3, 306b II Nr. 2, 30 I StGB.

²⁷ Hierfür bestehen zwar keine festen Grenzen. Es wird aber etwa davon ausgegangen, dass die Grenze bei etwa 1.300 € anzusetzen ist, Schönke/Schröder/Heine/Bosch Vor §§ 306 ff. Rn. 15. Bei 60.000 € - von diesem Wert dürfte die Hütte sein, wenn die Versicherung diesen Betrag zahlt - ist jedenfalls eine Sache von bedeutendem Wert gegeben.

1. Vorprüfung

Eine vollendete Anstiftung scheitert, wie gesagt, auch an einer Haupttat. Bei § 306a I Nr. 3 StGB handelt es sich außerdem um einen Verbrechenstatbestand, § 12 I StGB.

2. Tatentschluss

a) C müsste Tatentschluss (Vorsatz, § 15 StGB) hinsichtlich einer Haupttat gehabt haben.

Er versicherte B, dass sich in der Hütte niemand befinde und ging davon aus, sie werde nicht noch einmal genauer nachsehen. Er stellte sich daher eine Situation vor, in der die oben ausgemachten Voraussetzungen für eine teleologische Reduktion nicht gegeben wären. Die vorgestellte Tat müsste auch rechtswidrig sein. Er stellte sich eine Situation vor, in der er selbst in die Brandstiftung an seiner Hütte eingewilligt hätte. § 306a I StGB schützt allerdings nicht fremdes Vermögen (verlangt deshalb auch keine Fremdheit des Tatobjekts), sondern kodifiziert ein abstraktes Gefährdungsdelikt zum Schutz von Leib und Leben. Es wird daher kein der Disposition eines Einzelnen zugängliches Rechtsgut geschützt, weshalb auch eine rechtfertigende Einwilligung ausscheidet.²⁸ In der Vorstellung des C lägen demnach keine Umstände vor, die eine Rechtfertigung begründen würden. Er hatte mithin Tatentschluss hinsichtlich einer vorsätzlichen, rechtswidrigen Haupttat.

b) Hinsichtlich des Bestimmens der B

(P): C müsste außerdem Tatentschluss hinsichtlich eines **Bestimmens** der B gehabt haben. „Bestimmen“ meint das Hervorrufen des Tatentschlusses beim Täter.²⁹ Auf den ersten Blick erscheint dies etwas abwegig, ist C doch auf die Idee mit der abzubrennenden Hütte erst gekommen, als die B mit einer entsprechenden Bitte an ihn herangetreten ist. B hatte allerdings nur vor, die Hütte kurz anzuzünden und sofort wieder zu löschen. Außerdem wollte sie sich versichern, dass niemand zu Schaden kommt. C hat sie überredet, mit dem Löschen zu warten und so die Hütte sogar gänzlich zu zerstören.

Es scheint sich daher das Problem einer sog. „Aufstiftung“ zu stellen. Es ist umstritten, inwieweit ein Bestimmen und damit eine strafbare Anstiftung nach § 26 StGB in Betracht kommt, wenn jemand bereits zu einer Tat entschlossen ist, aber zu einem „Mehr“ bewegt wird.³⁰

Diese Frage ist hier allerdings nicht relevant. B hat den gesamten Brand so durchgeführt, wie sie dies von Anfang an geplant hat. Wie sich oben gezeigt hat, hat sie damit aber keine vorsätzliche, rechtswidrige Brandstiftung begangen: § 306 I StGB scheitert an einer Einwilligung, § 306a I Nr. 3 StGB führte infolge einer teleologischen Reduktion nicht zu einer Strafbarkeit. C hingegen hat erwartet, dass B nicht genau überprüfen wird, ob sich in der Hütte Menschen aufhalten. Er ging daher von einer Situation aus, in der die oben ausgemachten Voraussetzungen für eine teleologische Reduktion des § 306a I Nr. 3 StGB nicht erfüllt wären und der Tatbestand damit erfüllt wäre. B hatte also eine Aktion vor, die keinen Tatbestand der Brandstiftungsdelikte erfüllen würde, während C sie zu einem Verhalten überreden wollte, in der sie einen solchen erfüllt hätte, nämlich denjenigen des § 306a I Nr. 3 StGB. Er hatte mithin Tatentschluss hinsichtlich des Bestimmens der C zu einer schweren Brandstiftung gem. § 306a I Nr. 3 StGB.

²⁸ BT-Drs. 13/8587, S. 88; MüKo StGB/Radtke § 306a Rn. 59; Hörnle Jura 1998, 169 (181).

²⁹ BeckOK StGB/Kudlich § 26 Rn. 12.

³⁰ Siehe zu diesem Streit etwa *Wessels/Beulke/Satzger* Strafrecht AT, 51. Aufl. 2021, Rn. 885.

c) Hinsichtlich des Qualifikationstatbestandes des § 306b II Nr. 2 Alt. 1 StGB

Darüber hinaus könnte er Tatentschluss hinsichtlich des Qualifikationstatbestandes des § 306b II Nr. 2 Alt. 1 StGB gehabt haben. Er müsste in der Absicht gehandelt haben, eine andere Straftat zu ermöglichen. C wollte einen Betrug gegenüber der Versicherung begehen. Dass B ohne Verdeckungsabsicht handelte, spielt keine Rolle. Bei dieser handelt es sich um ein besonderes persönliches Merkmal, das i.S.d. § 28 II StGB strafscharfend wirkt (§ 306b II StGB ist ein Qualifikationstatbestand) und für jeden Beteiligten individuell zu ermitteln ist. Daher hatte C auch Tatentschluss hinsichtlich § 306b II Nr. 2 Alt. 1 StGB.

Hinweis: Eine beliebte Frage ist auch, ob § 265 StGB eine ermöglichungsfähige Haupttat ist, wenn jemand etwa das eigene Haus anzündet, um in der Folge eine Versicherungssumme zu erhalten. § 265 StGB war hier nach dem Bearbeitungsvermerk nicht zu prüfen. Es handelt sich insoweit aber auch nicht um eine ermöglichungsfähige Haupttat. Denn es kann nur auf eine andere, von der Brandstiftung verschiedene, Straftat ankommen. Die Tathandlung des § 265 StGB fällt aber uno actu mit derjenigen der Brandstiftung zusammen.³¹

2. Unmittelbares Ansetzen zur Anstiftung (+)

C hat die B sogar schon zu der Straftat bestimmt. Eine vollendete Anstiftung scheiterte lediglich an der ausgebliebenen Haupttat. Auch ein unmittelbares Ansetzen ist daher zu bejahen.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Ergebnis: §§ 306a I Nr. 3, 306b II Nr. 2, 30 I StGB (+)

V. Strafbarkeit des C gem. §§ 306c, 25 I Alt. 2, 22, 23 I StGB

Er könnte sich weiterhin wegen versuchter Brandstiftung mit Todesfolge in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 306c, 25 I Alt. 2, 22, 23 I StGB strafbar gemacht haben.

1. Vorprüfung

Es ist niemand gestorben, der Erfolg mithin ausgeblieben. Außerdem handelt es sich bei § 306c StGB um ein Verbrechen, § 12 I StGB. Gem. § 11 II StGB sind Erfolgsqualifikationen zu behandeln wie Vorsatzdelikte. Der Versuch der Erfolgsqualifikation ist daher gem. § 23 I StGB strafbar.

2. Tatentschluss (+)

C fasste auch einen Tatentschluss hinsichtlich der Begehung einer Tat nach § 306a I StGB, wie § 306c StGB dies voraussetzt (s.o.). Auch hinsichtlich des Todes fasste er einen Tatentschluss, immerhin nahm er den Tod eines Jugendlichen billigend in Kauf, sodass er bedingt vorsätzlich handelte.³²

Schließlich fasste er einen Tatentschluss hinsichtlich der Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft. C wusste, dass B einen Schaden an Menschen verhindern wollte. Er ging daher davon aus, dass sie

³¹ BGH NJW 2007, 2130 (2131); MüKo StGB/Radtke § 306b Rn. 16.

³² So die sog. Billigungstheorie der Rechtsprechung, siehe etwa BGH NStZ 1998, 615 (616); BGH NStZ 2008, 451.

keinen Vorsatz hat und insoweit ein Defekt vorliegt, den er auszunutzen gedachte, sog. Tatherrschaft kraft Wissenherrschaft.

Hinweis: Die Situation ist ziemlich kompliziert. Denn selbst wenn B niemandem schaden wollte, ging C davon aus, die B werde *ohne* sich noch einmal zu vergewissern, dass sich niemand darin befindet, einfach die Hütte anzünden. Hätten sich dann in der Hütte Jugendliche befunden, die bei dem Brand ums Leben gekommen wären, hätte B möglicherweise leichtfertig gehandelt und sich daher gem. § 306c StGB strafbar gemacht. Man könnte daher auf die Idee kommen, es bestehe nach der Vorstellung des C – und auf die kommt es hier beim Versuch allein an – eben kein Defekt, denn B mache sich ja gerade strafbar. Das schlägt aber im Ergebnis nicht durch. Man muss zwischen dem Vorsatz- und dem Leichtfertigkeitssdelikt unterscheiden, auch wenn § 306c StGB beides unter Strafe stellt. Bezüglich des Vorsatzdeliktes hat B aber einen Defekt, nämlich den fehlenden Vorsatz, der bei dem Leichtfertigkeitssdelikt natürlich keine Rolle spielt.

Dass diese Frage angesprochen wird, würde in der Klausur selbstverständlich nicht erwartet.

3. Unmittelbares Ansetzen

Zwar ist umstritten, wann bei der mittelbaren Täterschaft ein unmittelbares Ansetzen bejaht werden kann (schon mit Entlassen aus dem Einwirkungsbereich, erst mit unmittelbarem Ansetzen durch den Tatmittler?). Allerdings hat B hier das Haus bereits angezündet, sodass selbst bei strengster Auslegung ein unmittelbares Ansetzen zu bejahen ist.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Ergebnis: C hat sich somit auch wegen versuchter Brandstiftung mit Todesfolge in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 306c, 25 I Alt. 2, 22, 23 I StGB strafbar gemacht.

Hinweis: Eine Strafbarkeit wegen Mordes gem. § 211 StGB war nach dem Bearbeitungsvermerk nicht zu prüfen. Es käme insoweit eine Strafbarkeit des C wegen versuchten Mordes in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 212 I, 211 I, II (Habgier), 25 I Alt. 2, 22, 23 I StGB in Betracht, da es C darum ging, die Versicherungssumme zu erhalten. Hier müsste man sich dann mit der Frage auseinandersetzen, ob Habgier auch bei nur bedingtem Tötungsvorsatz in Betracht kommt. Nach ganz herrschender Meinung geht das, da sich die Gier nur auf die Bereicherung bezieht.³³

C. Weiter: Strafbarkeit der B

IV. Strafbarkeit der B gem. §§ 263 I, III Nr. 5, 27 StGB (+)

Schließlich hat B durch das Anzünden der Hütte den Betrug des C gegenüber seiner Versicherung erst ermöglicht und sich daher wegen Beihilfe gem. §§ 263 I, III Nr. 5, 27 StGB strafbar gemacht.

Hinweis: Für eine Mittäterschaft (§ 25 II StGB) fehlt es nach der Tatherrschaftslehre ersichtlich an einer Tatherrschaft (keinerlei gemeinsame Ausführung des Betruges); auch hatte sie mangels Eigeninteresses und Tatherrschaft keinen Täterwillen.

³³ BeckOK StGB/Eschelbach § 211 Rn. 27.

D. Konkurrenzen im zweiten Tatkomplex

C hat sich durch das Fordern des Geldes von der Versicherung wegen Betrugs in einem besonders schweren Fall gem. §§ 263 I, III, 1, 2 Nr. 5 StGB strafbar gemacht.

Darüber hinaus ist er strafbar gem. §§ 306a I Nr. 3, 306b II Nr. 2, 30 I StGB in Tateinheit (§ 52 I StGB) mit §§ 306c, 25 I Alt. 2, 22, 23 I StGB.³⁴

B hat sich wegen Beihilfe zum Betrug gem. §§ 263 I, III 1, 2 Nr. 5, 27 StGB strafbar gemacht.

³⁴ Vgl. MüKo StGB/Radtke § 306c Rn. 33.